

31. 1. Unter welchen Voraussetzungen hat ein auf Grund von § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in den Ruhestand versetzter Beamter Anspruch auf Gewährung von Ruhegeld?

2. Ist die Kriegsdienstzeit eines Beamten auf die Dienstzeit anzurechnen, die für die Entstehung seines Ruhegeldanspruches maßgebend ist?

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April/23. Juni 1933 (RGBl. I S. 175/389) — BBG. — § 6. Dritte Durchführungsverordnung dazu vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245)

— 3. DurchfVo. — Nr. 3 zu § 6. Vierte Durchführungsverordnung dazu vom 18. Juli 1933 (RGBl. I S. 515) — 4. DurchfVo. — Nr. 3 zu § 6.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. April 1937 in S. W. (Rl.) m. Gemeinde N. (Bekl.). III 206/36.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Kläger war 8 $\frac{1}{2}$  Jahre Bürgermeister der verklagten (hessischen) Gemeinde. Mit Wirkung vom 1. Januar 1935 wurde er auf Grund von § 6 BBG. in den Ruhestand versetzt. Die Beklagte zahlte ihm für das Jahr 1935 ein monatliches Ruhegehalt von 197,45 RM.; vom 1. Januar 1936 an verweigerte sie aber die Auszahlung weiterer Bezüge. Sie berief sich darauf, der Kläger sei einem Bürgermeister gleichzustellen, der nach Ablauf seiner Amtsperiode nicht wieder gewählt worden sei, ohne dienstunfähig zu sein; nach § 5 Abs. 2 des maßgebenden Ortsstatuts sei sie einem solchen Bürgermeister gegenüber nur zur Zahlung eines Ruhegehalts auf die Dauer von höchstens einem Jahre verpflichtet; diese Verpflichtung habe sie erfüllt.

Der Kläger begehrt mit der Klage auf Grund der §§ 6 und 8 BBG. in Verbindung mit den einschlägigen hessischen Vorschriften, insbesondere auch nach § 5 Abs. 1 des Ortsstatuts, die Weiterzahlung des Ruhegeldes in der bisherigen Höhe über den 31. Dezember 1935 hinaus.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht sie abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß für die Frage, ob für den Kläger ein Ruhegeldanspruch entstanden ist, gemäß § 5 Abs. 1 der maßgeblichen Ortsatzung die Vorschriften des hessischen Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte vom 18. Oktober 1923 (Hess. RegBl. S. 329), insbesondere dessen Art. 12, maßgebend seien. Dort seien als Voraussetzungen für den Ruhegeldanspruch des Klägers der Eintritt der Dienstunfähigkeit und die Zurücklegung einer 10jährigen

Dienstzeit bestimmt. Beide Voraussetzungen habe der Kläger nicht erfüllt. Daß er sie etwa nicht habe zu erfüllen brauchen, sei den Vorschriften des Berufsbeamtentumsgesetzes und seinen Durchführungsbestimmungen nicht zu entnehmen. Dem Kläger stehe daher ein Anspruch aus § 5 Abs. 1 der Ortsatzung nicht zu. Soweit er einen Anspruch auf § 5 Abs. 2 das. hätte stützen können, sei er bereits befriedigt. Die Klage sei daher abzuweisen.

1. Die Versetzung des Klägers in den Ruhestand ist auf Grund des § 6 BBG. in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1933 erfolgt. Dieser bestimmt, soweit er hier in Betracht kommt, daß zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes Beamte in den Ruhestand versetzt werden können, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind. Die Vorschrift durchbricht in erster Reihe allerdings lediglich die in Reichs- und Landesgesetzen zum Schutze der Beamten (vgl. Art. 129 Abs. 2 Weim. Verf.) erlassenen Vorschriften, wonach sie — von der Altersgrenze und sonstigen Voraussetzungen abgesehen — nur im Falle der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden können. Ob einem auf Grund des § 6 BBG. in den Ruhestand versetzten, nicht dienstunfähigen Beamten ein Ruhegeldanspruch zusteht, ist im Berufsbeamtentumsgesetz — wenigstens ausdrücklich — nicht geregelt. Insofern finden nach Art. 3 zu § 6 der 3. Durchf. Vo. z. BBG. nicht die einschränkenden Vorschriften der §§ 8ffg. BBG., sondern nach Art. 3 zu § 6 der 4. Durchf. Vo. z. BBG. die allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Das ist im vorliegenden Fall das für hessische Gemeindebeamte geltende Landesrecht, dessen Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt und dessen Anwendung durch das Berufungsgericht daher nach § 549 ZPO. in dieser Instanz nicht nachgeprüft werden kann. Damit erledigen sich die Rügen der Revision, die eine unrichtige Anwendung oder die Nichtanwendung von Vorschriften des hessischen Landesrechts beanstanden. Insbesondere können auch die hierauf bezüglichen Verfahrensrügen, vor allem soweit sie die Verletzung des § 286 ZPO. behaupten, nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 95 S. 146/147, Bd. 150 S. 286; RGUr. vom 8. Januar 1937 III 110/36) nicht beachtet werden. Zu prüfen bleibt vielmehr lediglich, ob das Berufungsgericht bei seiner Rechtsanwendung gegen das in Frage kommende Reichsrecht, nämlich

die §§ 6 und 8 BBG. und die dazu von Reichs wegen ergangenen Durchführungsbestimmungen, verstoßen hat und ob die von ihm angewendeten landesrechtlichen Rechtsätze mit dem Reichsrecht vereinbar sind.

Mit Recht rügt in dieser Hinsicht die Revision die Verletzung des § 6 BBG. Wenn diese Vorschrift auch über die Frage, ob dem auf ihrer Grundlage in den Ruhestand versetzten Beamten ein Anspruch auf Ruhegeld erwächst, selbst keine Regelung trifft, so erschöpft sich ihre rechtliche Bedeutung und Tragweite doch nicht darin, daß sie die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gestattet, auch wenn er nicht dienstunfähig ist. Aus ihrem Sinn und Zweck und dem Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Berufsbeamtentumsgesetzes ergibt sich vielmehr, daß, wenn auf ihrer Grundlage ein nicht dienstunfähiger Beamter in den Ruhestand versetzt wird, seine Dienstunfähigkeit keine Voraussetzung für die Entstehung eines Ruhegeldanspruchs bilden darf. Nach § 6 BBG. sollen Beamte, bei denen die für die Regelungen in den §§ 2 bis 4 das maßgebenden persönlichen Verhältnisse nicht zutreffen, aus sachlichen Gesichtspunkten vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden können. Weil dabei sachliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sind, kann die Versetzung in den Ruhestand solchenfalls nicht eine Art Strafmaßnahme für den betroffenen Beamten darstellen. § 6 BBG. kann also nicht die Bedeutung haben, daß einem solchen Beamten aus der Versetzung in den Ruhestand ein darüber hinausgehender Nachteil erwachsen soll. Der Sinn der Vorschrift kann daher für den Regelfall nur dahin gehen, daß die betroffenen Beamten unter Gewährung von Ruhegeld in den Ruhestand versetzt werden sollen. Das ergibt sich auch daraus, daß sogar den wegen ihrer persönlichen Verhältnisse entlassenen (§ 4 BBG.) oder in den Ruhestand versetzten (§ 3 BBG.) Beamten ein — wenn auch beschränkter (§§ 8 flg. das.) — Ruhegeldanspruch gewährt wird (vgl. RGZ. Bd. 149 S. 51 [58] und RGUrt. vom 31. Januar 1936 III 18/35, abgedr. ZBR. Bd. 7 S. 90). Es ist unvorstellbar, daß der Gesetzgeber zwar Beamten, die z. B. nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten und deswegen aus dem Dienst entlassen werden, einen solchen Ruhegeldanspruch gewährt hätte, nicht aber Beamten, bei denen solche besonderen Umstände nicht vorliegen

und deren Ausscheiden aus dem Dienst lediglich zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes erfolgen muß. Diesen Beamten würde aber ein Ruhegeldanspruch in der Regel wenigstens nicht erwachsen können, wenn seine Entstehung an die Voraussetzung der Dienstunfähigkeit geknüpft wäre. Die Entstehung des Ruhegeldanspruchs für die von § 6 BBG. betroffenen Beamten kann also von dem Vorliegen der Dienstunfähigkeit nicht abhängig sein. Daraus ergibt sich, daß ein solcher Beamter so zu behandeln ist, wie wenn im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand Dienstunfähigkeit eingetreten wäre.

Das hat das Berufungsgericht verkannt. Es will den Kläger denjenigen Wahlbeamten gleichstellen, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit nicht wieder gewählt worden sind und deswegen aus dem Dienst ausscheiden müssen. Für diese Annahme fehlt es an jeder ersichtlichen rechtlichen Grundlage. § 6 BBG. knüpft selbst an die Dienstunfähigkeit an und macht insoweit auch für die Wahlbeamten keinen Unterschied. Daß dabei auch an die Wahlbeamten gedacht worden ist, ergibt sein Abs. 2, wo die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 das. als auf diese Beamten nicht anwendbar erklärt werden. Auch sie sind also im übrigen wie die sonstigen Beamten zu behandeln. Ohne gesetzliche Grundlage den Tatbestand der Nichtwiederwahl zu unterstellen, ist willkürlich. Das Berufungsgericht bezieht sich hierfür auch zu Unrecht auf die Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 149 S. 51 (60/61). Dort stand in Frage, ob die in § 5 des badischen Gesetzes zur Durchführung des BBG. vom 29. Januar 1934 (Bad.GuWB. S. 20) für die Höhe des Ruhegeldes ausgesprochene Gleichstellung der Entlassung nach § 4 BBG. mit dem Fall der Nichtwiederwahl im Sinne des § 27 der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Bad.GuWB. 1922 S. 183) als eine nach § 17 Abs. 2 statthafte ergänzende landesrechtliche Vorschrift angesehen werden könne (vgl. RGZ. Bd. 153 S. 244 [250/251]). Das ist damals allerdings bejaht worden. Es handelte sich dabei aber, wie ohne weiteres erkennbar ist, um eine ganz andere Frage als hier, und es geht nicht an, im Hinblick auf jene einen besonderen Fall betreffende Entscheidung die Versetzung eines Wahlbeamten in den Ruhestand auf Grund des § 6 BBG. schlechthin mit dem Fall der Nichtwiederwahl gleichzusetzen und dann die Entstehung eines Ruhegeldanspruchs eines solchen Beamten davon abhängig zu machen, ob und in welchem

Umfang eine Ortsfakung dem nicht wieder gewählten Wahlbeamten einen Ruhegeldanspruch gewährt.

Dieser Rechtsstandpunkt findet durch die bereits erwähnte Bestimmung in Nr. 3 zu § 6 der 4. Durchf. Vo. seine volle Bestätigung. Danach sollen bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 6 BBG. die allgemeinen versorgungrechtlichen Vorschriften gelten. Hätte das den Sinn, daß solchenfalls der Ruhegehhaltsanspruch an die Dienstunfähigkeit des Beamten, die Erreichung der Altersgrenze usw. geknüpft sein sollte, so wäre in Wirklichkeit regelmäßig ein Ruhegehhaltsanspruch versagt, weil Dienstunfähigkeit, Erreichung der Altersgrenze usw. bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 6 BBG. ja gerade nicht vorliegen. Die in Rede stehende Bestimmung der 4. Durchführungsverordnung wäre dann für den Regelfall gegenstandslos und damit sinnlos. Es gilt in dieser Hinsicht das entsprechend, was in RGZ. Bd. 149 S. 58 zu Nr. 1 zu § 8 der 3. Durchf. Vo. ausgeführt worden ist.

Zu den hiernach anzuwendenden allgemeinen versorgungrechtlichen Bestimmungen gehört nun allerdings die vom Berufungsgericht angeführte Vorschrift in Art. 12 Abs. III des hessischen Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte, wonach für die Entstehung eines Ruhegeldanspruches weiter vorausgesetzt ist, daß der Beamte eine Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben muß. Diese Vorschrift hat das Berufungsgericht mit Recht angewendet. Was der Kläger hiergegen aus den §§ 8 flg. BBG. ableiten möchte, erweist sich schon deswegen als verfehlt, weil die dort aufgestellte gleichlautende Voraussetzung für die Ruhegehhaltsansprüche der nach den §§ 3 und 4 BBG. in den Ruhestand versetzten Beamten als eine Erschwernis gegenüber etwa bestehenden geringeren Anforderungen in den allgemeinen versorgungrechtlichen Bestimmungen eingeführt worden ist, also gegenüber solchen Bestimmungen, die das Erfordernis einer 10jährigen Dienstzeit für die Entstehung eines Ruhegeldanspruches nicht kennen. Wenn das Berufsbeamtentumsgesetz für die in seinen §§ 3 und 4 geregelten Fälle das Erfordernis einer 10jährigen Dienstzeit als Erschwernis für die Gewährung eines Ruhegeldanspruches aufstellt, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß dieses Erfordernis in den Fällen des § 6, in denen die §§ 8 flg. nicht gelten, schlechthin nicht Anwendung finden könne. Das trifft nur dann zu, wenn es in den anzuwendenden allgemeinen versorgungrechtlichen Be-

stimmungen nicht vorgesehen ist. Wo es aber an sich gilt, ist es durch das Berufsbeamtentumsgesetz für die Fälle des § 6 nicht beseitigt worden.

2. Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß der Kläger dieses Erfordernis nicht erfüllt habe, indem es die Anrechnung seiner Kriegsdienstzeit ablehnt. Es folgert aus Art. 12 Abs. III in Verbindung mit Art. 17 des wiederholt erwähnten hessischen Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte, daß eine solche Anrechnung der Kriegsdienstzeit zwar für die Berechnung der für die Höhe des Ruhegehalts maßgebenden Dienstzeit, nicht aber für die Ermittlung der für die Entstehung des Anspruchs vorausgesetzten 10jährigen Dienstzeit zulässig sei. An sich können die Berechnungsgrundlagen für diese beiden Dienstzeiten verschieden geregelt sein, wenngleich vielfach ihre Vereinheitlichung angestrebt und (wie etwa im Reichsbeamtengesetz) auch durchgeführt worden ist (vgl. RGZ. Bd. 84 S. 56, Bd. 113 S. 219). Die Nichtanrechnung der Kriegsdienstzeit bei der Ermittlung der für die Gewährung von Ruhegehalt maßgeblichen Dienstzeit verstößt aber gegen zwingendes Reichsrecht. Wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 151 S. 19 (29) ausgesprochen hat, beruht die Anrechnung der an der Front verbrachten Kriegsjahre bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit auf einem allgemeine Geltung beanspruchenden Grundsatz des Beamtenversorgungsrechts, dessen lückenlose Durchführung im Sinne der heutigen Staatsführung liegt. Dieser Grundsatz muß auch bei der Ermittlung der für die Entstehung des Ruhegeldanspruchs maßgebenden Dienstzeit angewandt werden. Denn er hat — abgesehen von rein ideellen Gesichtspunkten — seinen letzten Grund darin, daß den Beamten, die Kriegsdienste getan haben, für die damit verbundenen Opfer an Kraft und Gesundheit und für eingetretenen Zeitverlust ein versorgungsrechtlicher Ausgleich gewährt werden soll. Dieser Ausgleich rechtfertigt sich aber nicht nur für die Höhe der Versorgungsbezüge, sondern auch für den Ruhegeldanspruch an sich, zumal da Kriegsteilnehmer nicht selten wegen ihrer Teilnahme am Krieg nur mit zeitlicher Verzögerung zur Anstellung haben gelangen können. Diesem Grundsatz entspricht es auch, wenn in Nr. 2 zu § 8 der 3. DurchfVo. ausdrücklich die Anrechnung der Kriegsdienstzeit für die Berechnung der als Mindestfordernis eines Ruhegehaltsanspruchs aufgestellten 10jährigen Dienstzeit vorgeschrieben wird.

Aus dem Urteil des erkennenden Senats vom 28. Juli 1936 III 329/35 (RGZ. Bd. 152 S. 86) kann gegen die Anwendung jenes Grundsatzes nichts hergeleitet werden. Denn dort handelte es sich lediglich um die Frage, ob das mit Zustimmung der Reichsregierung erlassene, vom Reichsstatthalter in Baden ordnungsgemäß ausgefertigte und verkündete badische Landesgesetz vom 4. Februar 1936 (Bad. GuBl. S. 7), durch das in Abweichung von jenem Grundsatz rückwirkend vom 1. Mai 1933 an die Anrechnung der Kriegsdienstzeit für den Ruhegehaltsanspruch badischer Bürgermeister ausgeschlossen wurde, auf seine Übereinstimmung mit dem allgemeinen Reichsrecht von den Gerichten nachgeprüft werden dürfe. Lediglich diese Frage ist dort verneint, die Anerkennung des Grundsatzes selbst aber nicht aufgegeben worden.

Die Revision muß daher zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und, da über die Höhe des Ruhegehaltsanspruchs für den Fall der Anrechnung der Kriegsdienstzeit kein Streit besteht, zur Zurückweisung der Berufung der Beklagten führen.